

Satzung

der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 13 Nr. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Seevetal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale, nicht kanalisationsgebundene Abwassereinrichtung).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Als Dritte zugelassen werden durch Entscheidungen der Gemeinde solche Unternehmen, deren Inhaber oder für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung fachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.
Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, jedoch nicht Abwasser, das die in § 5 der Satzung aufgeführten Stoffe enthält.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (4) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen

anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und schuldrechtlich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen und alles anfallende Abwasser von der Gemeinde beseitigen zu lassen, sobald es auf seinem Grundstück auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sobald das Grundstück der Anschlusspflicht nach der Abwassersatzung des Landkreises Harburg in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegt und tatsächlich an die zentrale Kanalisation angeschlossen ist.

§ 4

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können.
- (2) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5

Einleitungsverbot

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Grundstücksabwasseranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksabwasseranlage in stärkerem Maße angreifen;
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Paper u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Grund-, Drän- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 6

Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Bauartzulassung oder der DIN 4261 entleert. Bei Ein- und Mehrkammerabsetzgruben sowie Mehrkammerausfallgruben mit getauchten Durchtrittsöffnungen erfolgt eine völlige Entleerung sämtlicher Kammern. Bei Mehrkammerausfallgruben mit oben liegenden Durchtrittsöffnungen werden nur die mit Bodenschlamm gefüllten Kammern entleert.
- (2) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- (5) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen, in Abhängigkeit der Anlage, in einem 2-jährigen Abstand.
- (6) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde bzw. bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Die Gemeinde oder deren Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Behinderung erfolgen kann; hierzu gehört auch die

Anfahrbarkeit des Grundstückes mit handelsüblichen Entsorgungsfahrzeugen. Grundstücksentwässerungsanlagen und Entleerungsöffnungen müssen zugänglich und frei von Hindernissen sein. Nicht frei gelegte Entleerungsöffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde freigelegt.

- (8) Liegt im Falle der erforderlichen Abfuhr ein Nachweis über eine Entleerung/Entschlammung bis zum Ende der Entsorgungsfrist nicht vor, wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (9) Besteht die Notwendigkeit zu Bedarfsentleerungen, so hat der Grundstückseigentümer dieses rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher der Gemeinde oder für den Fall, dass er einen Dritten beauftragt, diesem Dritten mitzuteilen.
- (10) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Gemeinde die Grundstücksabwasseranlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen (Abwassermisstände).
- (11) Bei Herstellung des Anschlusses an den zentralen Schmutzwasserkanal oder bei Neubau einer Kläranlage, ist die Altanlage ordnungsgemäß stillzulegen und innerhalb von einem Monat eine Endentleerung durch ein von der Gemeinde Seevetal zugelassenes Unternehmen durchführen zu lassen und der entsprechende Nachweis über die Endentleerung der Gemeinde vorzulegen. Bei nicht erfolgter Endentleerung wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (12) Überprüfungen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 5) in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (6) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.
- (7) Beachtet der Eigentümer die Regelungen dieser Satzung nicht, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Satzung anordnen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung abgibt,
 2. § 4 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung anlegt,
 3. § 4 Abs. 2 die Zufahrt nicht entsprechend anlegt,
 4. § 5 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt,
 5. § 6 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder nicht durch die Gemeinde oder durch nicht von der Gemeinde Beauftragte vornehmen lässt,
 6. § 6 Abs. 6 die jährliche Entleerung nicht veranlasst oder die Entleerungsnotwendigkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
 7. § 6 Abs. 7 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
 8. § 6 Abs. 9 die erforderlichen Mitteilungen unterlässt,

9. § 6 Abs. 11 die Endentleerung bei Neubau oder Anschluss an das Kanalnetz nicht veranlasst oder nicht nachweist,
 10. § 7 Abs. 1-5 seiner Anzeige-/Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
 11. § 7 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksabwasseranlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2014

Oertzen
Bürgermeisterin